

Gemeinde Seeg
(Landkreis Ostallgäu)

BEGRÜNDUNG

des Bebauungsplanes Nr.12 für das Gebiet
„Bahnhofstraße – Schule“
der Gemeinde Seeg i. d. F. vom 8.03.2004

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird im Westen vom Schulsportplatz und den zugehörigen Erweiterungsflächen und der Schule im Norden und Osten von landwirtschaftlichen Grünflächen, im Süden von einer Wohnbebauung mit teilweise aufgegebener Landwirtschaft (Hühnerfarm) begrenzt.
Im Geltungsbereich liegen die Grundstücke bzw. Teilflächen aus den Grundstücken:
Fl.-Nr. 3228, 3231, 3227, 3214, 3207, 3230, 3231/3 der Gemarkung Seeg.

Entwurfsverfasser:
Architekturbüro Babel-Rampp
Stapferweg 17
87459 Pfronten
in Verbindung mit der
Gemeinde Seeg

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

1.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Seeg als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Seeg besitzt einen seit dem 03.07.1990 mit RE AZ.: 420-4621/371 genehmigten Flächennutzungsplan. Das betroffene Gebiet ist hierbei im süd-westlichen Teil als Wohnbaufläche, im nord-westlichen Bereich (geringe Teilfläche) als Erweiterungsfläche Schule und Sportplatz, im südlichen Bereich als Wohnbaufläche und ansonsten als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom Mai 2003 wurde der Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich in Wohnbaufläche geändert. Die Änderung wurde vom Landratsamt Ostallgäu am 10.12.2003 genehmigt.

1.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wurde aus dem Bedarf an Wohnbauflächen für einheimische Familien entwickelt. Mit Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Gebiet einer Wohnbebauung zugeführt werden, um den dringenden Eigenbedarf an Wohnbauflächen der einheimischen Bevölkerung decken zu können.

Dies kann sichergestellt werden, weil die Gemeinde überwiegend im Eigentum der Bauflächen ist und gemäß Beschluss des Gemeinderates die Grundstücke nur an Einheimische veräußert werden.

1.3 Raumordnung, Landesentwicklungsprogramm, Regionalplanung

1.3.1 Ziele

Im seit 28.11.1986 verbindlichen Regionalplan ist die Gemeinde Seeg als Kleinzentrum eingestuft. Trotz Ausweisung größerer Bauflächen im Raum zwischen Seeg und Hitzleried konnte der Baulandbedarf der einheimischen Bevölkerung bisher nicht ausreichend gedeckt werden. Als regionalplanerische Mittelpunktswirkung sind der Gemeinde Fremdenverkehr und Landwirtschaft zugewiesen. Die Gemeinde liegt einerseits im einem Gebiet, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll, andererseits jedoch in einem Bereich, in dem auf Beschränkungen der Siedlungsentwicklung hinzuwirken ist. Eine Ortsentwicklung soll also nicht quantitativ sondern qualitativ erfolgen. Der Ausweisung von exponierten Lagen und abgesetzten Standorten soll entgegengewirkt werden.

Die planerischen Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes entsprechen diesen Vorgaben. Die Siedlungsentwicklung an der vorgesehenen Stelle ist im Vergleich mit anderen, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeg ins Auge gefassten, die wohl unproblematischste. Sie betrifft keine ökologisch hochwertigen Standorte. Die Landschaft ist empfindlich gegen Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen aller Art. In Erholungsgebieten kommt der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes große Bedeutung zu. Insbesondere in den Kernräumen des Fremdenverkehrs, die einem starken Siedlungsdruck ausgesetzt sind, besteht die Gefahr einer Zersiedelung. Die Region soll von der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohnungen) freigehalten werden. Auch in der Gemeinde Seeg liegt die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum/Wohnbauland erheblich über dem Angebot. Die von außerhalb herangetragene starke Nachfrage wirkt sich nachteilig auf die Deckung des Wohnungsbedarfs der einheimischen Bevölkerung aus.

Um der Nachfrage nach Zweitwohnungen vorzubeugen werden folgende Maßnahmen für die beiden Bereiche des Bebauungsplangebietes getroffen:

- a) Die neuen Bauflächen im Hauptbereich des Bebauungsplanes (alle Grundstücke bis auf 22 bis 24) sind für Einfamilienhäuser mit maximal 2 Einheiten, bzw. max. 3 Einheiten vorgesehen, wobei dann davon 2 Einheiten als Ferienwohnungen mit ständig wechselnder Belegung ausgeführt werden müssen.
- b) Die neuen Bauflächen im südlichen Bereich (Grundstücke 22 bis 24) sind für Mehrfamilien- und Reihenhäuser bzw. Gebäude mit touristischer Nutzung vorgesehen.

Für die Wohngebäude sind nicht mehr als zwei bis acht Wohnungen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 (6) BauGB), wobei die Wohnungen nachweislich als Ferienwohnungen mit ständig wechselnder Belegung oder als Dauerwohnungen von Einheimischen benutzt werden müssen.

Auf die Sicherung und Stärkung der Landwirtschaft in der Region, auch der Nebenerwerbslandwirtschaft, als Wirtschaftsfaktor und als Faktor für die Erhaltung ihrer landesstrukturellen Bedeutung soll hingewirkt werden.

Die Gemeinde Seeg ist auch von den Aussagen der gemeinsamen Bekanntmachung zur Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung und der Bauleitplanung im Alpen- und Voralpengebiet vom 08.08.1985 betroffen. Auch hier ist die Beschränkung der Siedlungstätigkeit auf eine organische Entwicklung und der Einschränkung der Baulandausweisung für den allgemeinen Grundstücksmarkt das Ziel, da auch in Seeg die Verknappung von Siedlungsfläche befürchten lässt, dass langfristig für Einheimische kein Bauland mehr zur Verfügung steht. Deshalb ist Bauland durch kommunale Bodenvorratspolitik für Einheimische bereitzustellen. Negative Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf das Orts- und Landschaftsbild sind so gering wie möglich zu

halten. Dies erfordert eine landschaftsgerechte Bauweise und die Wahrung der Maßstäblichkeit der vorhandenen Siedlungsstruktur. Bauvorhaben, die sich städtebaulicher Großformen bedienen, werden diesen Anforderungen nicht gerecht.

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, sind von den Gemeinden, soweit erforderlich, Grünordnungspläne als Bestandspläne auszuarbeiten und aufzustellen. Besondere materielle Erfordernisse sind die Anbindung der Neubauf Flächen an geeignete Siedlungseinheiten, die Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, die Wirtschaftlichkeit der Erschließung und die Berücksichtigung der Erfordernisse des Fremdenverkehrs (Ortsbild).

1.3.2 Maßnahmen

a) Allgemeines (Flächennutzungsplan)

Der Gemeinderat fasste den Beschluss für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Schule“ im Mai 2003.

b) Zweitwohnungen

Die Abgabe der gemeindlichen Bauflächen ist nur für Einheimische vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Zweitwohnungen stellen Festsetzungen gem. § 22 BauGB (Teilung von Wohneigentum) und die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude dar.

c) Natur und Landschaft

Es ist keine ökologisch hochwertige Lage betroffen. Die Erweiterung gliedert sich im Westen und im Süden an bestehende Bebauung bzw. an Sportplatz/Schule an (zu Schule und Sportplatz wird ein windabweisender Wall errichtet). Ein wirksamer neuer Ortsrand im Norden und Osten soll mittels öffentlicher Grünfläche durchzogen von privaten Grünflächen gebildet werden und soll zudem den Eingriff bezüglich des Landschaftsbildes mildern und die Ökologie in Bezug auf die Vernetzung unterstützen.

Es wird kein eigener Grünordnungsplan aufgestellt, jedoch erfolgen differenzierte Aussagen zur Grünordnung mit relativ hohem Flächenanteil an öffentlichem Grün (Ortsrand, Straßenbegleitgrün, Fußwege usw.).

Als Ausgleichsfläche wird die Flur Nr. 3079 mit 1,0073 ha der Gemarkung Seeg ausgewiesen.

d) Landwirtschaft

Die künftigen Bauflächen sind größtenteils landwirtschaftliche Pachtflächen. Ein Großteil der Flächen ist im Eigentum der Gemeinde Seeg.

e) Erschließung

Die Erschließung ist gesichert durch Anschluss an die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen „Bahnhofstraße“, sowie über einen Fußweg von Ried durch das Gebiet zur Schule (Parkplatz) östlich der Sportanlage und Schule. Der Fußweg zur Schule wird mit 3,50 m vorgesehen, damit hier bei Bedarf später auch ein geringfügiger Anliegerverkehr erfolgen kann.

Ebenso wird eine Fußwegachse Ost-West-verlaufend vorgesehen, um ein fußläufige Vernetzung des Gebietes zu fördern. Der Fußweg nach Osten in das freie Feld wird im Moment nicht ausgebaut, wird jedoch flächenmäßig vorgesehen, damit ein späterer Ausbau bei Bedarf vorgenommen werden kann.

2. Lage und Bestand

2.1 Lage

Das Baugelände liegt ca. 0,4 km von der Ortsmitte Seeg entfernt. Es ist rund 3,6 ha groß und schließt im Süden an vorhandene Bebauung an. Im westlichen Bereich liegen die Erweiterungsflächen des Sportplatzes und der Schule.

Die Entfernung zu folgenden Anlagen und Einrichtungen beträgt (Ausgangspunkt Anschluß Bahnhofstraße):

Bahnhof Seeg	0,3 km
Katholische Kirche	0,9 km
Grundschule und Teilhauptschule I im Schulverband mit Rückholz und Lengenwang	
Teilhauptschule I	0,3 km
Teilhauptschule II in Roßhaupten	10 km
Weiterführende Schulen in Füssen und Marktoberdorf	15 km
Versorgungsläden	0,4 km
bis	1,0 km

2.2 Topographische, geologische und hydrologische Verhältnisse

Das für die Wohnbebauung vorgesehene Gelände fällt von Nordwesten und Nordosten nach Süden von 820m NN auf 815m NN ab. Das nördliche Areal weist geringere Höhenunterschiede auf (820m NN bis 817m NN), zur vorhandenen Wohnbebauung im Süden wird der Höhenunterschied größer.

Der Baugrund besteht aus späteiszeitlichen Ablagerungen, Kies mit Lehm in wechselnden Verhältnissen vermischt, so dass in der Regel von einem tragfähigen Baugrund ausgegangen werden kann. Jedoch erscheinen Bodenuntersuchungen zur Klärung der Tragfähigkeit gebäudespezifisch und auch im Hinblick auf Hang- und Schichtenwasser vor der Bebauung der jeweiligen Grundstücke dringend angebracht.

Die Grundwassersohle ist nicht bekannt, mit wasserführenden Schichten muss gerechnet werden. Wasserhaltungsmaßnahmen und Abdichtungen der Keller gegen nicht drückendes bzw. drückendes Wasser, Dränagen und Sickerpackungen können erforderlich werden. Vom Büro GUT Marktoberdorf liegt eine baufachliche Stellungnahme (Beurteilung der Versickerungsfähigkeit bei 3 Schürftgruben) vom 9.1.2004 vor.

2.3 Bestand Gebäude

An der östlichen Seite des Bebauungsplanes auf dem Grundstück 3228 befindet sich ein Silo, das versetzt werden muss. Auf dem geplanten neuen Grundstück Nr. 2 (Flurstück 3231/3) befindet sich ein Gebäude, das weiterhin genutzt werden kann vom neuen Grundstückseigentümer.

2.4 Bestand Bäume und Gehölze

Schützenswerter Baumbestand ist nicht vorhanden.

3. Planung

3.1 Verkehr

Das Baugebiet wird über die Bahnhofstraße erschlossen. Der Regelquerschnitt setzt sich zusammen aus einem zwischen 0,50 m bis 1,50 m breiten öffentlichen Grünstreifen beiderseits der Straße. Eine Fuß- bzw. Radwegeverbindung führt von Ried kommend durch das Baugebiet bis zur Schule, innerhalb des Gebietes wird der Straßenraum als Fußweg genutzt.

Aufgrund der Straßenführung ist eine automatische Verkehrsberuhigung des Gebietes gegeben, somit kann auf der Straße PKW, Fahrrad- und fußläufiger Verkehr stattfinden. Zur kurzläufigeren Erschließung aller Grundstücke wurde eine in Ost-West-Richtung verlaufende Fußwegachse eingeplant.

Die privaten Stellplätze sind grundsätzlich auf den Grundstücken unterzubringen. Die Eingangsbereiche sind deshalb großzügig und jederzeit zugänglich zu halten. Die Zufahrten zwischen Fahrbahn und Privatgrundstück sind aus Gründen eines ansprechenden einheitlichen Straßenbildes vom Grundstückseigentümer mit dem vom ihm in der Garagenzufahrt eingesetzten Pflaster mit zu belegen.

3.2 Bauliche Nutzung

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung folgt der gegebenen angrenzenden südlichen Bebauung als „Allgemeines Wohngebiet“. Das Gebiet ist in 2 Bereiche aufgeteilt, die Trennung ist zeichnerisch mit der Abgrenzungslinie gekennzeichnet. So sind im Hauptgebiet (von der Einfahrtsstraße nord-östliche Ausdehnung) Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise 2-geschossig zulässig. Eine Ausnahme bilden hier die Grundstücke 2 und 3. Hier ist aufgrund der gegebenen Topographie eine Bebauung U+II möglich, wobei das zweite Geschoss ein Dachgeschoss ist.

Im süd-westlichen Bereich auf den Grundstücken 22 bis 24 sind auch Mehrfamilienhäuser, bzw. Reihenhäuser und touristische Nutzungen in offener Bauweise als 2-geschossig bzw. in II+D zulässig.

Um Zweitwohnungen soweit als möglich auszuschließen, wird die Anzahl der Wohnungen im Baugebiet aufgrund der besonderen Situation in einem reizvollen Fremdenverkehrsgebiet auf zwei bis acht Wohnungen beschränkt.

3.3 Baugestaltung

Zur Einbindung der neuen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild werden im Bebauungsplan Gestaltungsvorschriften festgesetzt. Sie legen u. a. Dachform, Dachneigung, Dachfarbe und Firstrichtung fest. Die Wandhöhe ab festgesetzter Oberkante Rohfußboden wird begrenzt. Dachaufbauten, mit Ausnahme von Quergiebeln sind nicht zulässig, desgleichen negative Dacheinschnitte. Bei der Außengestaltung sind nur verputzte Außenwände mit hellem Anstrich (Farbtöne aus der Natur) zugelassen. Auf die Begrenzung der Giebelbreite sollte gerade im Hangbereich geachtet werden, um Abgrabungen zu reduzieren.

Die Festlegung der Bauweisen II bzw. II+D wurde in differenzierter Form der Topographie angepasst. Dazu wurden für jedes Haus Geländeschnitte angelegt; diese Geländeschnitte liegen der Begründung als Anlage 1 bei. In der Bebauungsplanzeichnung und in den Schnitten ist die jeweilige maximale Höhenlage der Gebäude, bezogen auf die Oberkante

Fertigfußboden des Erdgeschosses, angegeben. Die endgültige Höhenlage wird bei der Schnurgerüstabnahme durch die Gemeinde Seeg oder das Landratsamt Ostallgäu festgesetzt.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Da die Baugrundstücke überwiegend im Besitz der Gemeinde sind, erscheint eine geordnete und zweckmäßige Gestaltung bezüglich Grundstückszuschnitts und Erschließung gesichert. Eine Umlegung nach §§ 45 ff. oder grenzregelnde Maßnahmen nach §§ 80 ff. BauGB sind voraussichtlich nicht erforderlich.

5. Verkehr

Als immissionsrelevante Anlagen befinden sich in der näheren Umgebung des Baugebietes die westlich situierte Sportanlage und Schule, sowie der nördlich in ca. 150 m Entfernung angrenzende Festplatz. Zur Beurteilung von evtl. Schutzmaßnahmen wurden von der Firma „tecum“, Dietmannsried, eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die Anlage (Anlage 2) dieser Begründung ist.

Die hieraus ermittelten Mindestabstände zum Sportplatz wurden entsprechend in der Planzeichnung vermaßt und eingehalten.

Als zusätzliche Maßnahme wird auf dem Schulgelände im Westen des Gebietes in Teilbereichen ein 1,20 bis 1,50 m hoher Wall errichtet.

5.1 Landwirtschaft

Die betreffenden Bauflächen sind in der eingeleiteten Änderung des Flächennutzungsplanes als Bauflächen ausgewiesen und hiermit wird der Flächenabzug aus der Landwirtschaft vorbereitet. Durch die Baugebietsausweisung wird kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungen sichern. Die durch ordnungsgemäße, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verursachten Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen sind unvermeidlich und müssen deshalb geduldet werden. Dazu zählt auch der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb im Osten des Bebauungsplangebietes. Auch soll die Ortsrandeinpflanzung mit Feldgehölzen, Busch- und Baumgruppen evtl. Lärm dämpfen und Staub abschirmen. Bei der Anpflanzung werden die gesetzlichen Abstände eingehalten.

Die im Süden auf einem an des Gebiet angrenzenden Grundstück befindliche Hühnerfarm wurde 2002 endgültig aufgegeben.

5.2 Grünordnung

5.2.1 Ziele

Durch eine wirksame Durchgrünung des Baugebietes und feldgehölzartigem Aufbau des Ortsrandes soll eine ökologische und erlebnisreiche, ortsbildbereichernde Vernetzung der Außenräume mit den innerörtlichen Freiräumen hergestellt und ein betont dörflicher Charakter erreicht werden. Die Randzonen sollen eine wirksame Kulisse (hochwachsende

Gehölze) und eine gute optische Einbindung in die Umgebung bilden, andererseits hierdurch ein neuer Ortsrand zum Ortsteil „Ried“ geschaffen werden.

5.2.2 Maßnahmen der Grünordnung – öffentliche Grünflächen

Im Bereich östlich des Baugebietes zur freien Landschaft soll eine Verdichtung der Ortsrandbepflanzung mit Obstbäumen (Halb- und Hochstämme), die Anlage von Kleingärten und der öffentliche Grünzug sollen eine optisch markante Gestaltung des Ortbildes herstellen und gleichzeitig die dahinter liegenden Wohnbauflächen von der Landwirtschaft abschirmen. Der Grünzug im östlichen Teil des Baugebiets wird als öffentliche und private Grünfläche festgesetzt. Damit wird eine weitere Nutzung bzw. Pflege dieses Grundstücksteils gesichert. Bei den öffentlichen Grünflächen erfolgt die Sicherung durch die Eintragung einer Dienstbarkeit beim Verkauf der Grundstücke.

Eventuelle Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Osten und Norden des Gebietes sind von den Anliegern hinzunehmen.

Die Begrünungsmaßnahmen im innerörtlichen Bereich entlang der Erschließungsstraße/Straßenraumes sollen optische Akzente und Strukturen bringen, aber auch zur Qualitätsverbesserung des Wohnumfeldes im öffentlichen Raum, sowie zur Klimaverbesserung beitragen. Sie sollen die Auswirkungen der Versiegelungs- und Aufheizungs- bzw. Abstrahlungsflächen mindern helfen.

5.3 Kommunale Abfallwirtschaft

Die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle obliegt dem Landkreis Ostallgäu. Anfallender Bio- und Restmüll wird grundsätzlich in vierzehntägigem, alternierendem Abfuhrhythmus erfasst. Der nach Aussortierung der Wertstoffe verbleibende Restmüll wird auf den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Entsorgungseinrichtungen entsorgt. Der erfasste Biomüll wird auf einer Kompostierungsanlage verwertet, die dem Landkreis im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung steht.

5.4 Erholung und Fremdenverkehr

Zur Sicherung des Fremdenverkehrs und zur Abwehr von Überfremdung wird die Genehmigungspflicht nach § 22 BauGB in die Satzung aufgenommen.

6. Erschließung

6.1 Straßen und Wege

Das Allgemeine Wohngebiet wird über die Bahnhofstraße von Süden her über eine Ringstraße und eine kleine Stichstraße im westlichen Bereich erschlossen. Der Einmündungsbereich in das neue Baugebiet ist so zu gestalten, dass eine verkehrsbremsende Wirkung eintritt (z. B. „rechts vor links“ Regelung, Verkehrsinsel). Innerörtliche Fußwege ermöglichen eine gute „Durchlässigkeit“ des Baugebietes. Der Fußweg von der östlichen Straße in die östlichen Grünflächen wird zwar planerisch erfasst, jedoch im Moment nicht ausgebaut. Die Einbeziehung in das Konzept ermöglicht spätere Anbindungen nach Osten.

6.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an das zentrale, gemeindliche Versorgungsnetz gesichert. Der Anschluss ist sofort möglich.

6.3 Abwasserbeseitigung/Oberflächenwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im modifizierten Mischsystem zur bestehenden Kläranlage der Gemeinde. Der Anschluss ist sofort möglich. Das anfallende Regenwasser (Dach-, Oberflächenwasser) ist breitflächig zur Ausfilterung von Schmutzteilchen auf den Baugrundstücken zu versickern. Dies wird auf den Baugrundstücken über eine Schachtentwässerung gelöst, deren Überläufe in eine großflächige Rigole der Straßenentwässerung münden.

6.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist gesichert durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes Reutte, Betriebsstelle Füssen. Die Anschlüsse werden über Erdkabel hergestellt.

6.5 Telefonnetz

Der Anschluss an das Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost - Telekom ist gegeben. Zur Vermeidung einer oberirdischen Leitungsführung wird den Bauherren empfohlen, ein erdverlegtes Leerrohr für die Fernsprechversorgung vom Gebäude bis zum öffentlichen Grund auszulegen.

6.6 Erschließungsträger

Die Gemeinde Seeg führt die Erschließung mit Ausnahme der Stromversorgung und des Fernmeldenetzes selbst durch. Kommunale Erschließungsmaßnahmen werden entsprechend der jeweiligen örtlichen Satzung umgelegt.

7. Karten

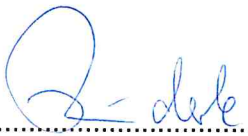
Als Kartengrundlage diente die digitale Flurkarte vom Vermessungsamt Marktoberdorf vom 16.9.2003 Maßstab 1:1000. Die Aufnahme der Geländehöhen und die Eintragung der Höhenschichtlinien erfolgte durch das Architekturbüro Babel-Rampp aus Pfronten in Verbindung mit dem Vermessungsbüro Märkle aus Erolzheim.

8. Verfahren

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12	13.1.2003
Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB	30.6.2003
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	14.07.2003

Billigungsbeschluss zur vorzeitigen Bürgeranhörung und	28.7.2003
Vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	7.7.2003
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit dem Schreiben vom	11.8.2003
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	11.8.2003 bis 11.9.2003
Behandlung der Bedenken und Anregungen	22.9.2003
Satzungsbeschluss	8.3.2004
Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB	25.3.2004
Durchführung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB	

Seeg, den 23.3.2004
Gemeinde Seeg



.....
(Rinderle, 1. Bürgermeister)